

RS OGH 2004/7/6 4Ob100/04s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.2004

Norm

KO §31 Abs1 Z2 zweiter Fall

Rechtssatz

Werden Zahlungen eines Dritten (hier: im Zusammenhang mit einer Umschuldung) unter treuhänderischer Bindung geleistet, sind sie anfechtungsfest. In diesem Fall waren die der kreditgebenden Bank zugeflossenen Mittel nämlich nicht dazu bestimmt, ins Eigentum des späteren Gemeinschuldners überzugehen und sind damit nicht allen seinen Gläubigern zur Verfügung gestanden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 100/04s
Entscheidungstext OGH 06.07.2004 4 Ob 100/04s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119144

Dokumentnummer

JJR_20040706_OGH0002_0040OB00100_04S0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at